

01.11.23

Vk

Verordnung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

A. Problem und Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und der Prüfstellen nach der Fahrzeugteileverordnung so anzupassen, dass sie im Hinblick auf den Personal- und Sachaufwand kostendeckend sind.

B. Lösung

Das Ziel wird dadurch erreicht, dass im Bereich des Fahrerlaubniswesens eine Gebührenerhöhung um 11 Prozent und im Bereich der Fahrzeuge und Fahrzeugteile um 12 Prozent vorgenommen wird.

C. Alternativen

Keine Gebührenerhöhung. Es ist jedoch gesetzlich geboten, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Die Gebühren müssen den Aufwand für die entstehenden Sach- und Personalkosten decken.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgaben ergeben sich weder für den Bundeshaushalt noch für die Haushalte der Länder.

Die Gebührenerhöhungen liegen zwischen 0,10 Euro und 18,80 Euro. Daraus resultieren Mehreinnahmen.

Im Bereich der Prüfung von Bewerbenden um eine Fahrerlaubnis lagen die Gebühreinnahmen auf der Grundlage der bekannten Fallzahlen im Jahr 2022 bei 170.913.512,00 Euro. Durch die Gebührenerhöhungen ergeben sich im Bereich der Prüfung von Bewerbenden um eine Fahrerlaubnis Mehreinnahmen von jährlich 18.674.762,82 Euro.

Im Bereich der Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen lagen die Gebühreinnahmen auf der Grundlage der bekannten Fallzahlen im Jahr 2022 bei 236.094.292,00 Euro. Durch die Gebührenerhöhungen ergeben sich im Bereich der Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen Mehreinnahmen von jährlich 28.339.475,62 Euro.

Die Mehreinnahmen aufgrund der Gebührenerhöhungen fließen dem Kapitel 1215 im Haushalt des KBA zu.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es entstehen keine Betriebskosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Anpassung der Gebühren hat eine entsprechende Umstellung in den IT-Verfahren der Länder zur Folge. Der daraus resultierende Erfüllungsaufwand ist gering und daher vernachlässigbar.

F. Weitere Kosten

Vor allem den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch der Wirtschaft entstehen zusätzliche Kosten durch die Gebührenerhöhungen. Die Erhöhungen bewegen sich zwischen 0,10 Euro und 18,80 Euro.

Die Gebühren für die Prüfung von Bewerbenden um eine Fahrerlaubnis erhöhen sich für die Bürgerinnen und Bürger jährlich um insgesamt 18.674.762,82 Euro. Es ist anzunehmen, dass die Wirtschaft davon nicht betroffen ist.

Die Gebühren für die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen erhöhen sich jährlich um insgesamt 28.339.475,62 Euro. Gemäß der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) über den Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nach Haltergruppen und Wirtschaftszweigen am 1. Januar 2023 sind insgesamt 60.133.124 Kraftfahrzeuge und 8.299.390 Kraftfahrzeuganhänger zugelassen. Davon entfallen 50.888.002 Kraftfahrzeuge und 6.460.875 Kraftfahrzeuganhänger auf Bürgerinnen und Bürger, im Übrigen auf die Wirtschaft. Daraus folgt, dass ca. 84 Prozent der zugelassenen Fahrzeuge auf Bürgerinnen und Bürger entfallen, im Übrigen auf die Wirtschaft. Folglich ist pauschal anzunehmen, dass von der jährlichen Gebührenerhöhung Bürgerinnen und Bürger ganz überwiegend und mithin um mehr als 80 Prozent betroffen sind, im Übrigen die Wirtschaft.

Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

01.11.23

Vk

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Digitales und Verkehr**

**Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr**

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 30. Oktober 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr zu erlassende

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Vierte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Vom ...

Auf Grund des § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 7 Buchstabe a des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091) geändert worden und § 6a Absatz 3 Satz 1 durch Artikel 2 Absatz 144 Nummer 2 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr

Die Anlage der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25. Januar 2011 (BGBl. I S. 98), die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Gebühren-Nummer 221.2.1 wird in der Spalte „Gegenstand“ der folgende Satz angefügt „Diese Gebühr erhöht sich für einen Plakettenträger für Prüfplaketten um 0,30 Euro.“
2. In Gebühren-Nummer 401.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „10,00“ durch die Angabe „11,10“ ersetzt.
3. In Gebühren-Nummer 401.2 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „4,10“ durch die Angabe „4,60“ ersetzt.
4. In Gebühren-Nummer 401.3 werden in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „7,00“ durch die Angabe „7,80“ und die Angabe „8,90“ durch die Angabe „9,90“ ersetzt.
5. In Gebühren-Nummer 402.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „123,16“ durch die Angabe „136,70“ ersetzt.
6. In Gebühren-Nummer 402.1a wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „106,83“ durch die Angabe „118,60“ ersetzt.
7. In Gebühren-Nummer 402.3 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „98,26“ durch die Angabe „109,10“ ersetzt.
8. In den Gebühren-Nummern 402.4, 402.5 und 402.6 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ jeweils die Angabe „148,16“ durch die Angabe „164,50“ ersetzt.

9. In Gebühren-Nummer 402.7 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „141,16“ durch die Angabe „156,70“ ersetzt.
10. In Gebühren-Nummer 402.8 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „98,26“ durch die Angabe „109,10“ ersetzt.
11. In Gebühren-Nummer 402.9 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „123,16“ durch die Angabe „136,70“ ersetzt.
12. Die Gebühren-Nummern 413 bis 413.4.6 werden wie folgt gefasst:

„413 Prüfung einzelner Fahrzeuge

Begutachtung nach §§ 21 und 23 StVZO oder § 13 EG-FGV ¹⁾					
Komplettfahrzeug		Gutachten nach § 21 StVZO nach technischen Änderungen (§ 19 Absatz 2 StVZO)	Änderungsab- nahme nach § 19 Absatz 3 StVZO ¹⁾	Hauptunters- uchung (HU) nach § 29 StVZO ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾⁸⁾	Sicherheitsprü- fung (SP) nach § 29 StVZO ⁵⁾
Voll-Gutach- ten (GA) nach § 21 StVZO o- der § 13 EG- FGV und GA nach § 23 StVZO ²⁾⁶⁾	Gutachten nach § 21 StVZO auf Grund § 16 Absatz 2 Satz 6 FZV ⁶⁾				
1	2	3	4	5	6
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.1 Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, Kran- kenfahrstühle	55,70	34,80	19,00 bis 31,80	14,30 bis 25,80	–
413.2 Anhänger ohne Bremsanlage	55,70	34,80	19,00 bis 31,80	14,30 bis 25,80	14,10 bis 26,10
413.3 Krafträder	65,00	41,40	21,50 bis 39,50	17,60 bis 32,80	25,40 bis 38,30
413.4 Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamt- masse ...					
413.4.1 ... von nicht mehr als 3,5 t, so- weit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	97,90	64,00	32,70 bis 55,30	24,90 bis 48,00	32,90 bis 51,60
413.4.2 ... von nicht mehr als 7,5 t, so- weit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	107,00	79,20	42,10 bis 74,40	29,50 bis 58,50	56,00 bis 71,00
413.4.3 ... von nicht mehr als 12 t, so- weit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	121,00	93,10	48,50 bis 77,60	29,50 bis 58,50	70,60 bis 89,20
413.4.4 ... von nicht mehr als 18 t, so- weit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	134,40	100,10	51,70 bis 80,80	29,50 bis 58,50	76,60 bis 98,20
413.4.5 ... von nicht mehr als 32 t, so- weit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	154,60	107,00	54,90 bis 83,90	29,50 bis 58,50	85,70 bis 107,30
413.4.6 ... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis	175,80	114,20	58,00 bis	29,50 bis 58,50	100,90 bis 125,40
					81,90 bis 103,20

Begutachtung nach §§ 21 und 23 StVZO oder § 13 EG-FGV ¹⁾					
Komplettfahrzeug		Gutachten nach § 21 StVZO nach technischen Änderungen (§ 19 Absatz 2 StVZO)	Änderungsab- nahme nach § 19 Absatz 3 StVZO ¹⁾	Hauptuntersu- chung (HU) nach § 29 StVZO ³⁾⁴⁾⁵⁾⁶⁾⁷⁾⁸⁾	Sicherheitsprü- fung (SP) nach § 29 StVZO ⁵⁾
Voll-Gutachten (GA) nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV und GA nach § 23 StVZO ²⁾⁶⁾	Gutachten nach § 21 StVZO auf Grund § 16 Absatz 2 Satz 6 FZV ⁶⁾				
1	2	3	4	5	6
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
413.4.5 genannt		87,10			

- 1) Werden für die Begutachtung nach § 21 StVZO (Spalten 1 bis 3), § 13 EG-FGV oder für die Änderungsabnahme nach § 19 Absatz 3 StVZO (Spalte 4) die erforderlichen Unterlagen und Nachweise vom Antragsteller nicht vorgelegt, kann der zusätzliche Zeitaufwand für die Datenbeschaffung oder für (weitere) erforderliche Prüfungen entsprechend der Gebührennummer 499 berechnet werden.
- 2) Wird das Gutachten nach § 23 StVZO gleichzeitig mit einem Gutachten nach § 21 StVZO erstellt, darf für das Gutachten nach § 23 StVZO nur die Hälfte der Gebühr zusätzlich zur Gebühr für das Gutachten nach § 21 StVZO erhoben werden.
- 3) Wird eine Hauptuntersuchung und eine Sicherheitsprüfung nach Nummer 2.3 der Anlage VIIa StVZO durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) zuzüglich dem 0,6-Fachen der Gebühr für Sicherheitsprüfungen (Spalte 6) zu bilden.
- 4) Bei Hauptuntersuchungen an land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den gebremsten Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last oder die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit maßgeblich; beträgt die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen nicht mehr als 40 km/h, gilt für die Hauptuntersuchung die Gebührennummer 413.4.1.
- 5) Bei Hauptuntersuchungen und Sicherheitsprüfungen an Sattelanhängern und Starrdeichselanhängern ist nicht die zulässige Gesamtmasse, sondern die Masse der von den Achsen auf den Boden übertragenen zulässigen Last maßgeblich.
- 6) Die Gebührennummern 413.3 und 413.4 erhöhen sich für Kraftfahrzeuge, die mit Fremd- oder Kompressionszündungsmotor angetrieben werden bei einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO oder eine Begutachtung nach § 21 StVZO um einen der Gebührennummer 413.5 entsprechenden Betrag, wenn kein Nachweis über eine durchgeführte Untersuchung nach Nummer 3.1.1.1 der Anlage VIII StVZO durch eine entsprechend anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt vorliegt. (Bei den in Nummer 1.2.1.2 der Anlage VIII StVZO genannten Kraftfahrzeugen entfällt eine Überprüfung der Abgase nach Nummer 6.8.2 der Anlage VIIa StVZO).
- 7) Zusätzlich zu den Gebühren für Hauptuntersuchungen (Spalte 5) – Gebührennummern 413.1 bis 413.4.6 – wird für die Bereitstellung von Vorgaben nach Nummer 1 der Anlage VIIa StVZO eine zusätzliche Gebühr von 1,00 Euro je Hauptuntersuchung erhoben.
- 8) Wird eine Hauptuntersuchung nach Nummer 2.2 der Anlage VIIa StVZO nach Überschreitung des Vorführtermins um mehr als zwei Monate an einem Fahrzeug durchgeführt, ist die Gebühr für diese Untersuchung aus der Gebühr für die Hauptuntersuchung (Spalte 5) zuzüglich dem 0,2-Fachen dieser Gebühr zu bilden.,,

13. In Gebühren-Nummer 413.5.1.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „21,20 bis 98,00“ durch die Angabe „23,70 bis 109,80“ ersetzt.
14. In Gebühren-Nummer 413.5.1.2 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „11,95 bis 55,20“ durch die Angabe „13,40 bis 61,80“ ersetzt.
15. In Gebühren-Nummer 413.5.2 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „8,20 bis 24,50“ durch die Angabe „9,20 bis 27,40“ ersetzt.
16. In Gebühren-Nummer 413.6.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „22,00“ durch die Angabe „24,60“ ersetzt.
17. In Gebühren-Nummer 413.6.2 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „110,00“ durch die Angabe „123,20“ ersetzt.
18. In Gebühren-Nummer 413.6.3 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „28,00“ durch die Angabe „31,40“ ersetzt.
19. In Gebühren-Nummer 414 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „1,50“ durch die Angabe „1,70“ ersetzt.
20. In Gebühren-Nummer 415.1 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „13,50 bis 30,30“ durch die Angabe „15,10 bis 33,90“ ersetzt.
21. In Gebühren-Nummer 415.2 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „6,70 bis 15,20“ durch die Angabe „7,50 bis 17,00“ ersetzt.
22. In Gebühren-Nummer 415.3 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „4,50“ durch die Angabe „5,00“ ersetzt.
23. In Gebühren-Nummer 416 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „0,50“ durch die Angabe „0,60“ ersetzt.
24. In Gebühren-Nummer 417 wird in der Spalte „Gebühr Euro“ die Angabe „3,00“ durch die Angabe „3,40“ ersetzt.
25. In Gebühren-Nummer 499 werden in der Spalte „Gegenstand“ in Satz 1 die Wörter „mindestens 20,30 Euro und höchstens 27,00 Euro“ durch die Wörter „mindestens 22,70 Euro und höchstens 30,20 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Kostendeckung für Amtshandlungen und Tätigkeiten der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr sowie der Prüfstellen wieder hergestellt.

Die Sachverständigen und Prüfer erheben für ihre Tätigkeiten im Rahmen der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben Gebühren (§ 18 Kraftfahrsachverständigengesetz). Nach § 6a Absatz 2 Satz 2 Straßenverkehrsgesetz „sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, einschließlich Prüfungen, Abnahmen, Begutachtungen, Untersuchungen, Verwarnungen – ausgenommen Verwarnungen im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – und Registerrückgaben verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird“.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Sicherstellung der Fahrerlaubnisprüfungen sowie der Begutachtungen und Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist ein wichtiges gesellschaftliches Ziel. Nach dem Straßenverkehrsgesetz besteht in diesem Zusammenhang ein Rechtsanspruch auf eine Bemessung von personal- und sachaufwanddeckenden Gebührensätzen. Wesentlicher Inhalt der Verordnung ist die Anpassung der bestehenden Gebühren an den Personal- und Sachaufwand.

III. Alternativen

Keine Gebührenerhöhung. Es ist jedoch gesetzlich geboten, kostendeckende Gebühren festzusetzen. Die Gebühren müssen den Aufwand für die entstehenden Sach- und Personalkosten decken.

IV. Regelungskompetenz

Der Bund verfügt gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 6a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den Absätzen 3, 4 und 5 des Straßenverkehrsgesetzes über die Regelungskompetenz hinsichtlich der Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr. Die Zustimmung des Bundesrats ist erforderlich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Gebührenanpassungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar und gehen über europarechtliche Vorgaben nicht hinaus.

VI. Regelungsfolgen

Keine.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit der Änderung sind keine Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen verbunden, weil der Gegenstand der Änderung ausschließlich Gebührenanpassungen betrifft.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Anpassung der Gebühren berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ausgaben ergeben sich weder für den Bundeshaushalt noch für die Haushalte der Länder.

Die Gebührenerhöhungen liegen zwischen 0,10 Euro und 18,80 Euro. Daraus resultieren Mehreinnahmen.

Im Bereich der Prüfung von Bewerbenden um eine Fahrerlaubnis lagen die Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der bekannten Fallzahlen im Jahr 2022 bei 170.913.512,00 Euro. Durch die Gebührenerhöhungen ergeben sich im Bereich der Prüfung von Bewerbenden um eine Fahrerlaubnis Mehreinnahmen von jährlich 18.674.762,82 Euro.

Im Bereich der Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen lagen die Gebühreneinnahmen auf der Grundlage der bekannten Fallzahlen im Jahr 2022 bei 236.094.292,00 Euro. Durch die Gebührenerhöhungen ergeben sich im Bereich der Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen Mehreinnahmen von jährlich 28.339.475,62 Euro.

Die Mehreinnahmen aufgrund der Gebührenerhöhungen fließen dem Kapitel 1215 im Haushalt des KBA zu.

4. Erfüllungsaufwand

Die Anpassung der Gebühren hat lediglich eine entsprechende Umstellung in den IT-Verfahren der Länder zur Folge. Der daraus resultierende Erfüllungsaufwand ist jedoch gering und daher vernachlässigbar.

5. Weitere Kosten

Vor allem den Bürgerinnen und Bürgern, aber auch der Wirtschaft entstehen zusätzliche Kosten durch die Gebührenerhöhungen. Die Erhöhungen bewegen sich zwischen 0,10 Euro und 18,80 Euro.

Die Gebühren für die Prüfung von Bewerbenden um eine Fahrerlaubnis erhöhen sich für die Bürgerinnen und Bürger jährlich um insgesamt 18.674.762,82 Euro. Es ist anzunehmen, dass die Wirtschaft davon nicht betroffen ist.

Die Gebühren für die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen erhöhen sich jährlich um insgesamt 28.339.475,62 Euro. Gemäß der Statistik des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) über den Bestand an Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nach Haltergruppen und Wirtschaftszweigen am 1. Januar 2023 sind insgesamt 60.133.124 Kraftfahrzeuge und 8.299.390 Kraftfahrzeuganhänger zugelassen. Davon entfallen 50.888.002 Kraftfahrzeuge und 6.460.875 Kraftfahrzeuganhänger auf Bürgerinnen und Bürger, im Übrigen auf die Wirtschaft. Daraus folgt, dass ca. 84 Prozent der zugelassenen Fahrzeuge auf Bürgerinnen und Bürger entfallen, im Übrigen auf die Wirtschaft. Folglich ist pauschal anzunehmen, dass von der jährlichen Gebührenerhöhung Bürgerinnen und Bürger ganz überwiegend und mit hin um mehr als 80 Prozent betroffen sind, im Übrigen die Wirtschaft.

Auswirkungen auf weitere Einzelpreise sowie auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Im Einzelnen sind die nachfolgenden Gebührenerhöhungen vorgesehen:

Gebühren für die Prüfung von Bewerbenden um eine Fahrerlaubnis.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %	Fallzahlen 2022	Erhöhung gesamt jährlich
401.1	Theoretische Prüfung für eine FE aller Klassen	10,00	11,10	1,10	11,00	1.787.209	1.965.929,90
401.2	Theoretische Prüfung nach § 5 FeV (Mofa 25)	4,10	4,60	0,50	12,20	k. A.	
401.3	Ausfertigung einer Bescheinigung nach § 5 FeV (Mofa 25)	7,00	7,80	0,80	11,43	k. A.	
	Prüfung am PC	8,90	9,90	1,00	11,24	1.787.209	1.787.209
402.1	Praktische Prüfung für eine FE der Klasse A, A2 oder A1	123,16	136,70	13,54	10,99	179.973	2.436.834,42
402.1a	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder A2 im Zuge der Stufenregelung nach § 15 Absatz 3 und 4 FeV	106,83	118,60	11,77	11,02	k. A.	
402.3	Praktische Prüfung für eine FE der Klassen B, BE	98,26	109,10	10,84	11,03	901.800	9.775.512
402.4	Praktische Prüfung für eine FE der Klassen C, CE	148,16	164,50	16,34	11,03	101.650	1.660.961
402.5	Praktische Prüfung für eine FE der Klasse C1, C1E oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	148,16	164,50	16,34	11,03	13.690	223.694,60
402.6	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1	148,16	164,40	16,34	11,03	9.235	150.899,90
402.7	Praktische Prüfung für eine FE der Klassen DE, D1E	141,16	156,70	15,54	11,01	2.484	38.601,36
402.8	Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse AM	98,26	109,10	10,84	11,03	38.233	414.445,72
402.9	Praktische Prüfung für eine FE der Klasse T	123,16	136,70	13,54	10,99	16.298	220.674,92

Gebühren für die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

Spalte 1: Voll-Gutachten nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV und Voll-Gutachten nach § 23 StVZO.

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände der Spalte 1 vor. Es handelt sich insgesamt um 139.978 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren in der Spalte 1 liegt bei 11,53 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 1.613.946,34 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
413.1	Kleinkraftträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, Krankenfahrstühle	49,70	55,70	6,00	12,07
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	49,70	55,70	6,00	12,07
413.3	Kraftträder	58,00	65,00	7,00	12,07
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...				
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	87,40	97,90	10,50	12,01
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	95,50	107,00	11,50	12,04
413.4.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	108,00	121,00	13,00	12,04
413.4.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	120,00	134,40	14,40	12,00
413.4.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	138,00	154,60	16,60	12,03
413.4.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	157,00	175,80	18,80	11,97

Spalte 2: Gutachten nach § 21 StVZO aufgrund von § 16 Absatz 2 Satz 4 FZV.

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände der Spalte 2 vor. Es handelt sich insgesamt um 38.192 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren in der Spalte 2 liegt bei 7,96 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 304.008,32 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Ge- bühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhö- hung in Euro	Erhö- hung in %
413.1	Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, Krankenfahrstühle	31,10	34,80	3,70	11,90
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	31,10	34,80	3,70	11,90
413.3	Krafträder	37,00	41,40	4,40	11,89
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...				
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	57,10	64,00	6,90	12,08
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	70,70	79,20	8,50	12,02
413.4.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	83,10	93,10	10,00	12,03
413.4.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	89,40	100,10	10,70	11,97
413.4.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	95,50	107,00	11,50	12,04
413.4.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	102,00	114,20	12,20	11,96

Spalte 3: Gutachten nach § 21 StVZO nach technischen Änderungen (§ 19 Absatz 2 StVZO).

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände der Spalte 3 vor. Es handelt sich insgesamt um 221.241 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren in der Spalte 3 liegt bei 5,41 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 1.196.913,81 Euro.

Geb.Nr.	Maßnahme	Alte Ge- bühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhö- hung in Euro	Erhö- hung in %
413.1	Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, Krankenfahrstühle	17,00	19,00	2,00	11,76
		bis 28,40	bis 31,80	3,40 Ø 2,70	11,97
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	17,00	19,00	2,00	11,76
		bis 28,40	bis 31,80	3,40 Ø 2,70	11,97
413.3	Krafträder	19,20	21,50	2,30	11,98
		bis 35,30	bis 39,50	4,20 Ø 3,25	11,90
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Ge- samtmasse ...				
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.3 genannt	29,20	32,70	3,50	11,99
		bis 49,40	bis 55,30	5,90 Ø 4,70	11,94
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.4.1 genannt	37,60	42,10	4,50	11,97
		bis 66,40	bis 74,40	8,00 Ø 6,25	12,05
413.4.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Num- mern 413.1 bis 413.4.2 genannt	43,30	48,50	5,30	12,01
		bis 69,30	bis 77,60	8,30 Ø 6,80	11,98

413.4.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	46,20	51,70	5,50	11,90
		bis	bis		
		72,10	80,80	8,70 Ø 7,10	12,07
413.4.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	49,00	54,90	5,90	12,04
		bis	bis		
		74,90	83,90	9,00 Ø 7,45	12,02
413.4.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	51,80	58,00	6,20	11,97
		bis	bis		
		77,80	87,10	9,30 Ø 7,75	11,95

Spalte 4: Änderungsabnahme nach § 19 Absatz 3 StVZO.

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände der Spalte 4 vor. Es handelt sich insgesamt um 49.925 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren in der Spalte 4 liegt bei 3,85 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 192.211,25 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Ge- bühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhö- hung in Euro	Erhö- hung in %
413.1	Kleinkrafträder, Fahrräder mit Hilfsmotor, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge, Krankenfahrstühle	12,80 bis 23,00	14,30 bis 25,80	1,50 2,80 Ø 2,15	11,72 12,17
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	12,80 bis 23,00	14,30 bis 25,80	1,50 2,80 Ø 2,15	11,72 12,17
413.3	Krafträder	15,70 bis 29,30	17,60 bis 32,80	1,90 3,50 Ø 2,70	12,10 11,95
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...				
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	22,20 bis 42,90	24,90 bis 48,00	2,70 5,10 Ø 3,90	12,16 11,89
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	26,30 bis 52,20	29,50 bis 58,50	3,20 6,30 Ø 4,75	12,17 12,07
413.4.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	26,30 bis 52,20	29,50 bis 58,50	3,20 6,30 Ø 4,75	12,17 12,07

413.4.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	26,30	29,50	3,20	12,17
		bis	bis		
		52,20	58,50	6,30 Ø 4,75	12,07
413.4.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	26,30	29,50	3,20	12,17
		bis	bis		
		52,20	58,50	6,30 Ø 4,75	12,07
413.4.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	26,30	29,50	3,20	12,17
		bis	bis		
		52,20	58,50	6,30 Ø 4,75	12,07

Spalte 5: Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO.

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände der Spalte 5 vor. Es handelt sich insgesamt um 3.413.467 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren in der Spalte 5 liegt bei 7,16 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 24.440.423,70 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Ge- bühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhö- hung in Euro	Erhö- hung in %
413.2	Anhänger ohne Bremsanlage	12,60 bis 23,30	14,10 bis 26,10	1,50 2,80 Ø 2,15	11,90 12,02
413.3	Krafträder	22,70 bis 34,20	25,40 bis 38,30	2,70 4,10 Ø 3,40	11,89 11,99
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...				
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	29,40 bis 46,10	32,90 bis 51,60	3,50 5,50 Ø 4,50	11,90 11,93
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	50,00 bis 63,40	56,00 bis 71,00	6,00 7,60 Ø 6,80	12,00 11,99
413.4.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	63,00 bis 79,60	70,60 bis 89,20	7,60 9,60 Ø 8,60	12,06 12,06
413.4.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	68,40 bis 87,70	76,60 bis 98,20	8,20 10,50 Ø 9,35	11,99 11,97

413.4.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	76,50	85,70	9,20	12,07
		bis	bis		
		95,80	107,30	11,50	12,00
				Ø 10,35	
413.4.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	90,10	100,90	10,80	11,99
		bis	bis		
		112,00	125,40	13,40	11,96
				Ø 12,10	

Spalte 6: Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 StVZO.

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände der Spalte 6 vor. Es handelt sich insgesamt um 57.574 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren in der Spalte 6 liegt bei 6,93 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 398.987,82 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Ge- bühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhö- hung in Euro	Erhö- hung in %
413.4	Kraftfahrzeuge oder Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse ...				
413.4.1	... von nicht mehr als 3,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.3 genannt	24,40 bis 29,80	27,30 bis 33,40	2,90 3,60 Ø 3,25	11,89 12,08
413.4.2	... von nicht mehr als 7,5 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.1 genannt	43,40 bis 54,20	48,60 bis 60,70	5,20 6,50 Ø 5,85	11,98 11,99
413.4.3	... von nicht mehr als 12 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.2 genannt	48,80 bis 62,30	54,70 bis 69,80	5,90 7,50 Ø 6,70	12,09 12,04
413.4.4	... von nicht mehr als 18 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.3 genannt	54,20 bis 67,70	60,70 bis 75,80	6,50 8,10 Ø 7,30	11,99 11,96
413.4.5	... von nicht mehr als 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.4 genannt	59,60 bis 75,90	66,80 bis 85,00	7,20 9,10 Ø 8,15	12,08 11,99
413.4.6	... über 32 t, soweit nicht unter den Nummern 413.1 bis 413.4.5 genannt	73,10 bis 92,10	81,90 bis 103,20	8,80 11,10 Ø 9,95	12,04 12,05

Kraftfahrzeuge – ohne Krafträder.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
413.5.1	Kraftfahrzeuge – ohne Krafträder				
413.5.1.1	Abgasuntersuchungen mit Abgasmessung am Auspuffendrohr	21,20 bis 98,00	23,70 bis 109,80	2,50 11,80	11,79 12,04
413.5.1.2	Abgasuntersuchungen ohne Abgasmessung am Auspuffendrohr	11,95 bis 55,20	13,40 bis 61,80	1,45 6,6	12,13 11,96
413.5.2	Krafträder	8,20 bis 24,50	9,20 bis 27,40	1,00 2,90	12,20 11,84

Gasanlagenprüfungen.

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände für Gasanlagenprüfungen vor. Es handelt sich insgesamt um 13.375 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren liegt bei 6,40 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 85.600 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
413.6	Gasanlagenprüfungen				
413.6.1	Für die Untersuchung der Gasanlage im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO ohne vorliegenden Nachweis über eine durchgeführte Gasanlagenprüfung durch eine entsprechend anerkannte Kraftfahrzeugwerkstatt wird zur Gebühr nach den Nummern 413.3 und 413.4 folgende zusätzliche Gebühr erhoben	22,00	24,60	2,60	11,82
413.6.2	Gassystemeinbauprüfung nach § 41a Absatz 5 StVZO	110,00	123,20	13,20	12,00
413.6.3	Gasanlagenprüfung ohne Hauptuntersuchung	28,00	31,40	3,40	12,14

Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 413.1 bis 413.6.

Die Fallzahl für das Jahr 2022 beträgt 375.303. Die Erhöhung der Gebühr liegt bei 0,20 Euro. Daraus ergibt sich eine jährliche Gesamterhöhung um 75.060,60 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
414	Nachprüfung einzelner Fahrzeuge im Sinne der Nummern 413.1 bis 413.6	1,50	1,70	0,20	13,33

Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft.

Es liegt für das Jahr 2022 lediglich eine Gesamtfallzahl für die Gebührentatbestände für Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft vor. Es handelt sich insgesamt um 23.594 Fälle. Die durchschnittliche Erhöhung der Gebühren liegt bei 1,37 Euro. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Gesamterhöhung um 32.323,78 Euro.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
415	Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft Im Rahmen der Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO werden zur Gebühr nach Nummer 413 folgende zusätzliche Gebühren erhoben:				
415.1	Kraftomnibusse	13,50 bis 30,30	15,10 bis 33,90	1,60 3,60 Ø 2,60	11,85 11,88
415.2	Taxen, Mietwagen	6,70 bis 15,20	7,50 bis 17,00	0,60 1,40 Ø 1,00	11,94 11,84
415.3	Nachprüfungen				
	Im Bereich einer Technischen Prüfstelle dürfen in einem Land bei den Gebührennummern 413 bis 415 jeweils nur einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Höhe der jeweiligen Gebühr kann von der Zustimmung der nach § 13 des Kraftfahrersachverständigengesetzes zuständigen Behörde abhängig gemacht werden.	4,50 Euro bis 2/3 der Gebühr nach Nr. 415.1 bzw. 415.2	5,00 Euro bis 2/3 der Gebühr nach Nr. 415.1 bzw. 415.2	0,50	11,11

Sonstige Verwaltungsmaßnahmen.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
416	Zuteilung einer Prüfplakette oder Prüfmarke auf Grund des § 29 StVZO	0,50	0,60	0,10	20
417	Erstellen einer Zweitschrift des Berichts über die Hauptuntersuchung nach § 29 oder der Prüfbescheinigung über die Abgasuntersuchung nach Nummer 1.2.1.1 der Anlage VIII StVZO	3,00	3,40	0,40	13,33

Sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs.

Geb. Nr.	Maßnahme	Alte Gebühr in Euro	Neue Gebühr in Euro	Erhöhung in Euro	Erhöhung in %
499	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Prüfungen und Untersuchungen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Prüfungen oder Untersuchungen der Gebührennummern 401 bis 460 oder, soweit solche nicht bewertet sind, je angefangene Viertelstunde mindestens 20,30 Euro und höchstens 27,00 Euro erhoben werden. Der Zeitaufwand für Prüfgehilfen wird mit 70 v. H. des vorgenannten Satzes berechnet.	20,30 bis 27,00	22,70 bis 30,20	2,40 3,20	11,82 11,85

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, weil die vorliegende Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr ausschließlich Anpassungen von Gebühren zum Gegenstand hat und folglich einer befristeten Geltung nicht zugänglich ist.

Gemäß dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom 23.01.2013 sind alle wesentlichen Regelungsvorhaben zu evaluieren. Danach gelten als wesentlich alle Regelungsentwürfe, bei denen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von mindestens eine Million Euro Sachkosten oder 100 000 Stunden Aufwand für Bürgerinnen und Bürger, eine Million Euro für die Wirtschaft oder eine Million Euro für die Verwaltung aufgrund der Ex-ante-Abschätzung zu erwarten ist. Folglich besteht für den vorliegenden Regelungsentwurf kein Erfordernis einer Evaluierung.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Zur Nummer 1 (Gebühren-Nummer 221.2.1)

Bei der Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), die am 1. September 2023 in Kraft getreten ist, ist im Hinblick auf die betreffend die Gebühren für die internetbasierte Fahrzeugzulassung (i-Kfz) erforderlichen Änderungen der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr bei der Gebühren-Nummer 221.2.1 übersehen worden, analog zu den Gebühren-Nummern 221.1.1, 221.7 und 221.10.1 die Gebühren für einen Plakettenträger für Prüfplaketten in Ansatz zu bringen. Danach erhöht sich die Gebühr für einen Plakettenträger für Prüfplaketten um 0,30 Euro.

Zu Nummern 2 bis 12 (Gebühren-Nummern 401.1 bis 402.9)

Der TÜV-Verband e. V. beantragte mit Schreiben vom 30. Mai 2022 beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, die Gebühren für die Prüfung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis mit Wirkung zum 1. Oktober 2022 um 11 Prozent zu erhöhen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr beauftragte mit Erlass vom 21. Juli 2022 die Bundesanstalt für Straßenwesen, den Antrag des TÜV-Verbandes e. V. fachlich zu prüfen. Auf Nachfrage der Bundesanstalt für Straßenwesen um weitergehende Informationen präzisierte der TÜV-Verband e. V. mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 seinen Antrag.

Die fachliche Prüfung der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 17. November 2022 hat das Folgende ergeben:

Die vorgelegte Aufteilungsrechnung nach Personal-, Sach- und Gemeinkosten belegt den hohen Personalkostenanteil im Prüfbereich. Der Personalkostenanteil lag im Betrachtungszeitraum nie unter 72 Prozent, mit Höchstwerten von rund 75 Prozent in den Bezugsjahren 2018 und 2020. Deshalb ist die besondere Relevanz tariflicher Entwicklungen und deren Einfluss auf die Gesamtkostenentwicklung in diesem Bereich gegeben. Die allgemeinen Arbeitskostensteigerungen können als grundlegender Bestimmungsfaktor für die Gebührentwicklung herangezogen werden.

Der TÜV-Verband e.V. hat begründet, dass es trotz ansteigender Prüfungszahlen nicht zu Kostendegressionseffekten gekommen ist. Wesentlicher Grund ist die Akquirierung neuen Personals zur Bewältigung des Höchststandes an Fahrerlaubnisprüfungen. Ursache für den nicht vorhergesehenen Nachfrageanstieg war die Entwicklung der Zuwanderung nach Deutschland im Betrachtungszeitraum. Ferner sind die vorbereitenden Maßnahmen zur Implementierung und Einführung der optimierten praktischen Fahrerlaubnisprüfung, die auch zu einer Ausweitung des Personalstamms geführt haben, ebenfalls ursächlich. Schließlich gab es nicht vorhersehbare pandemiebedingte Entwicklungen, die ebenfalls kostenbegründend waren. Das Ausbleiben bzw. Überkompensieren von Kostendegressionseffekten ist damit sachlich nachvollziehbar dargestellt worden. Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass auch die aktuelle Inflationsentwicklung zu einem weiteren Kostensteigerungsdruck auch in den Geschäftsfeldern der Mitglieder des TÜV-Verbandes führen wird.

Die vom TÜV-Verband e.V. beantragte Gebührenerhöhung um 11 Prozent ist begründet.

Zu Nummern 13 bis 26 (Gebühren-Nummern 413.1 bis 499)

Der TÜV-Verband e. V. beantragte mit Schreiben vom 7. Juli 2022 beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, die Gebühren für die Prüfungen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen und sonstige Maßnahmen auf dem Gebiet des Straßenverkehrs um 26 bis 34 Prozent zu erhöhen. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr beauftragte die Bundesanstalt für Straßenwesen, den Antrag des TÜV-Verbandes e. V. fachlich zu prüfen.

Die fachliche Prüfung der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 1. Dezember 2022 hat das Folgende ergeben:

Es ist eine Prüfung in einer zweistufigen Vorgehensweise erforderlich. In der ersten Stufe erfolgt eine erheblich vereinfachte Berechnung für eine erste Einordnung. In der zweiten Stufe erfolgt eine tiefergehende Untersuchung, die auch Hinweise für ein Instrumentarium für zukünftige Gebührenanpassungen geben könnte. Ergebnis der Prüfung in der ersten Stufe ist, dass aufgrund der durchschnittlichen allgemeinen Arbeitskostensteigerung für den Zeitraum von 2017 bis Ende 2022 eine Gebührenerhöhung um rund 12,6 Prozent begründet ist, weil die Personalkosten ca. 70 Prozent der Gesamtkosten betragen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten der Änderung der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wird auf den Tag nach der Verkündung der Verordnung bestimmt.

Die Frist für das Inkrafttreten berücksichtigt den Umstand, dass die Gebührenanpassungen dringend geboten sind und deshalb unter Beachtung des für die Durchführung des Gesetzgebungsverfahrens erforderlichen Zeitraumes schnellstmöglich umgesetzt werden müssen.

Anlage**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (NKR-Nr. 6777)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand, aber weitere Kosten in Form erhöhter Gebühren, s. u.
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand, aber weitere Kosten in Form erhöhter Gebühren, s. u.
Verwaltung	Geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Umstellung der IT-Verfahren der Länder zur Anpassung der Gebühren.
Weitere Kosten (Gebührenerhöhung) Bürgerinnen und Bürger Wirtschaft	rund 42,5 Mio. Euro p.a. rund 4,5 Mio. Euro p.a.
Digitaltauglichkeit	Das Ressort hat nachvollziehbar festgestellt, dass kein Digitalbezug vorliegt.
Nutzen des Vorhabens	Wiederherstellung der Kostendeckung für Amtshandlungen und Tätigkeiten der amtlich anerkannten Sachverständigen sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und der Prüfstellen
<u>Regelungsfolgen</u> Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.	

II Regelungsvorhaben

Mit der Verordnung soll sichergestellt werden, dass die Gebühren der amtlich anerkannten Sachverständigen sowie Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr und der Prüfstellen kostendeckend sind. Hierfür werden die Gebühren im Bereich des Fahrerlaubniswesens um 11 Prozent und im Bereich der Fahrzeuge und Fahrzeugteile um 12 Prozent erhöht.

III Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft zur Folge. Die Anpassung der Gebühren erfordert eine entsprechende Umstellung in den IT-Verfahren der Länder, wodurch vernachlässigbarer einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht.

III.2 Weitere Kosten

Sowohl den Bürgerinnen und Bürgern als auch der Wirtschaft entstehen weitere Kosten aufgrund der Erhöhung der Gebühren. Die Erhöhungen bewegen sich zwischen 0,10 Euro und 18,8 Euro.

Für die **Bürgerinnen und Bürger** entstehen hierdurch insgesamt **weitere Kosten** von rund **42,5 Mio. Euro p.a.**

Die **weiteren Kosten der Wirtschaft** belaufen sich auf insgesamt rund **4,5 Mio. Euro p.a.**

Das Ressort hat die Erhöhung der Gebühren transparent und nachvollziehbar dargestellt und Fallzahlen, soweit vorhanden und ermittelbar, in die Berechnung eingebunden. Dabei sind bei jedem betreffenden Gebührentatbestand die bisherige und künftige Gebührenhöhe gegenübergestellt sowie darüber hinaus die absolute und prozentuale Erhöhung nachvollziehbar ausgewiesen worden.

Im Einzelnen:

Durch die Erhöhung der **Gebühren für die Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Fahrerlaubnis (FE)** ergeben sich für **Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten** in Höhe von **18,7 Mio. Euro p.a.** Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Weitere Kosten aufgrund der Gebührenerhöhungen für die Prüfung von Bewerberinnen und Bewerbern um eine Fahrerlaubnis

Maßnahme	Gebührenerhöhung in Euro	Fallzahl	Erhöhung gesamt in Tsd. Euro
Theoretische Prüfung für eine FE aller Klassen	1,1	1.787.209	1.966
Theoretische Prüfung nach (Mofa 25)	0,5	k. A.	-
Ausfertigung einer Bescheinigung (Mofa 25)	0,8	k. A.	-
Prüfung am PC	1	1.787.209	1.787
Praktische Prüfung für eine FE der Klasse A, A2 oder A1	13,54	179.973	2.437
Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse A oder A2 im Zuge der Stufenregelung	11,77	k. A.	-

Praktische Prüfung für eine FE der Klassen B, BE	10,84	901.800	9.776
Praktische Prüfung für eine FE der Klassen C, CE	16,34	101.650	1.661
Praktische Prüfung für eine FE der Klasse C1, C1E oder für eine Fahrberechtigung für Einsatzfahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks und sonstiger Einheiten des Katastrophenschutzes	16,34	13.690	224
Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klassen D, D1	16,34	9.235	151
Praktische Prüfung für eine FE der Klassen DE, D1E	15,54	2.484	39
Praktische Prüfung für eine Fahrerlaubnis der Klasse AM	10,84	38.233	414
Praktische Prüfung für eine FE der Klasse T	13,54	16.298	221
Summe:			18.675

Die **Erhöhung der Gebühren für die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen** führt zu **weiteren Kosten** von insgesamt rund **28,3 Mio. Euro p.a.** Auf Grundlage von Statistiken des Kraftfahrt-Bundesamtes errechnet das Ressort, dass 84 % der zugelassenen Fahrzeuge auf Bürgerinnen und Bürger und die übrigen 16 % auf die Wirtschaft entfallen. Werden diese Anteile pauschal auf die Gebührenerhöhungen übertragen, ergeben sich für **Bürgerinnen und Bürger weitere Kosten** in Höhe von rund **23,8 Mio. Euro p.a.** ($28,3 \text{ Mio. Euro} \cdot 0,84$). Die übrigen **weiteren Kosten** in Höhe von rund **4,5 Mio. Euro p.a.** entfallen auf die **Wirtschaft** ($28,3 \text{ Mio. Euro} \cdot 0,16$).

Da nicht für jeden einzelnen Gebührentatbestand Fallzahlen verfügbar sind, sondern lediglich Gesamtfallzahlen für eine Gruppen von Gebührentatbeständen vorliegen, hat das Ressort die durchschnittliche Gebührenerhöhung für die jeweilige Gruppe errechnet und mit der Gesamtfallzahl multipliziert. In der folgenden Tabelle sind die Parameter sowie die Gesamtkosten für jeden dieser gebündelten Gebührentatbestände zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 2: Weitere Kosten aufgrund der Gebührenerhöhungen für die Prüfung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen

Maßnahme	Gebührenerhöhung in Euro (Durchschnitt)	Fallzahl	Erhöhung gesamt in Tsd. Euro
Voll-Gutachten nach § 21 StVZO oder § 13 EG-FGV und Voll-Gutachten nach § 23 StVZO	11,53	139.978	1.614
Gutachten nach § 21 StVZO aufgrund von § 16 Absatz 2 Satz 4 FZV	7,96	38.192	304
Gutachten nach § 21 StVZO nach technischen Änderungen (§ 19 Absatz 2 StVZO)	5,41	221.241	1.197
Änderungsabnahme nach § 19 Absatz 3 StVZO	3,85	49.925	192
Hauptuntersuchung (HU) nach § 29 StVZO	7,16	3.413.467	24.440
Sicherheitsprüfungen (SP) nach § 29 StVZO	6,93	57.574	399
Gasanlagenprüfungen	6,4	13.375	86
Nachprüfung einzelner Fahrzeuge	0,2	375.303	75
Prüfungen nach den §§ 41 und 42 BOKraft	1,37	23.594	32
Summe:			28.339

IV Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.

Lutz Goebel
Vorsitzender

Gudrun Grieser
Berichterstatteerin